

Förderverein Brenzkirche Stuttgart e.V.

- Satzung -

Vorbemerkungen

Die Brenzkirche ist im Eigentum der Ev. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart. Sie wurde 1933 von Alfred Daiber unter Bezugnahme auf die benachbarte Weißenhofsiedlung im Stil des „Neuen Bauens“ geplant und errichtet. 1939 wurde das Gebäude von Rudolf Lempp optisch im Sinne der Nationalsozialisten und zur Angleichung an das Prestigeobjekt Reichsgartenschau umgebaut: Auf das Flachdach wurde ein Satteldach aufgesetzt. Der offene Glockenturm auf Betonstützen wurde zum geschlossenen Turm. An der Nordseite wurde die runde Ecke begradigt und das Trapezfenster zu einem Rechteck verkleinert. Alle anderen Fenster wurden mit Fenstersprossen versehen.

Im 2. Weltkrieg wurde die Brenzkirche durch Brandbomben beschädigt und 1947 von R. Lempp in der veränderten Form mit zusätzlichen Veränderungen bei der Befensterung und im Kirchenraum wieder nutzbar gemacht. Nach weiteren Veränderungen in den folgenden Jahrzehnten wurde die Brenzkirche 1983 unter Denkmalschutz gestellt.

Der bauliche Zustand der Brenzkirche heute (2019) erfordert eine umfassende Grundsanierung. Bei der Lösung der hierbei entstehenden Fragen und Probleme will der Verein behilflich sein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Brenzkirche Stuttgart e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- Kirchliche Zwecke (§ 54, 2 AO)
- Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)
 - Förderung der Denkmalpflege (Ziff. 6)
 - Förderung von Kunst und Kultur (Ziff. 5)
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (Ziff. 25)

zur Förderung (ideell, finanziell und materiell) der Sanierung / Wiederherstellung / Neupositionierung der Brenzkirche Stuttgart im 21. Jahrhundert.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Absatz 1 AO (Zuwendungen aus ggf. Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen),
- durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder.
- durch Anregung und Beratung der Eigentümerin bei der Weiterentwicklung des Gebäudes im Innen- und Aussenbereich unter Berücksichtigung seines ursprünglichen modernen, zukunftsweisenden Charakters.
- durch Dokumentation der Baugeschichte, insbesondere der durch Lempp (1939/47) und nachfolgend vorgenommenen Veränderungen, (1947-1983).
- durch Beratung bei der Neugestaltung des Vorplatzes der Kirche im Kontext der Neubebauung des Gebiets „Rote Wand“.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein finanziert sich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, falls solche beschlossen werden, sowie ggf. Zuwendungen der öffentlichen Hand und der Kirche.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale im Sinne einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG für Ehrenamtsinhaber zu gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, sowie juristische Personen werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über diesen Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt (Kündigung), Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen oder unehrenhafte Handlungen begangen hat. Dem Mitglied kann auf seinen Antrag vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - ein/e vom Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Stuttgart-Nord bestimmte(r) Vertreter/in
 - der/ die Pfarrerin der Brenzkirche kraft Amtes sowie
 - bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
- a) den/die Vorsitzende/n
 - b) den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c) den/die Schatzmeister/-in
 - d) den/die Schriftführer/-in
- (4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der/die stellvertretende Vorsitzende ist ebenso allein vertretungsberechtigt.
- (5) Die Mitglieder kraft Amtes gehören dem Vorstand für die Dauer ihrer Amtszeit an, ein/e Nachfolger/in rückt unmittelbar in den Vorstand nach.
- (6) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu.
- (8) Der Vorstand ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (10) Satzungsänderungen, die von Behörden zwingend verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder werden über die Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen informiert.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, geeigneten Personen im Einzelfall Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu erteilen (§ 30 BGB). Die Vollmachterteilung erfolgt durch das/die i.S. § 26 BGB jeweils vertretungsberechtigte/n Vorstandsmitglied/er.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierüber ist in der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung sind.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

- (3) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassengeschäfte, erhebt ggf. die Beiträge und legt jährlich Rechenschaftsabschluss vor.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung: Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mit zweiwöchiger Frist schriftlich bzw. per Email einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
- (6) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern (sogenannte Dringlichkeitsanträge) findet nur dann statt, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder keinen Widerspruch erhebt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung zu entscheiden,
 - b) den Vorstand zu wählen und abuberufen,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge festzusetzen,

- e) über Satzungsänderungen – soweit sie nicht dem Vorstand obliegen (siehe § 8 Ziff. 10) sowie
 - f) über die Auflösung des Vereins und
 - g) über sonstige Anträge zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes anwesendes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Bei Vorlage der Vollmacht in der Mitgliederversammlung hat der Vertreter maximal eine weitere Stimme.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein anwesendes oder durch schriftliche Vollmacht vertretenes Mitglied dies verlangt.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/-in und von dem/ der jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiters/-leiterin zu unterzeichnen ist. Die Eigentümerin, die Ev. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, erhält jeweils eine Kopie der Niederschrift zur Information.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Kommunikationsdaten wie Email- Adresse, Telefon-Nummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Ev. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart und die Ev. Kirchengemeinde Stuttgart-Nord, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung und Erhaltung der Brenzkirche zu verwenden haben.
-

In der Gründungsversammlung am 09.07.2019 einstimmig beschlossen und von 33 Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Nach Vorgaben des FA-Körperschaften modifiziert und am 28.10.2019 genehmigt.

Ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart / Registergericht am 05.02.2020 eingetragen VR 724796.